

RS Vwgh 2008/4/23 2004/13/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2008

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §93 Abs2;

KStG 1988 §8 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2007/14/0002 E 25. Juni 2007 RS 1

Stammrechtssatz

Zu den kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 EStG 1988 zählen auch verdeckte Ausschüttungen im Sinne des § 8 Abs. 2 KStG 1988, worunter alle außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung gelegenen Zuwendungen einer Körperschaft an Anteilshaber zu verstehen sind, die das Einkommen der Körperschaft mindern und ihre Wurzel in der Anteilshaberschaft haben, wobei solche verdeckte Ausschüttungen das Einkommen der Körperschaft entweder als überhöhte (scheinbare) Aufwendungen oder als zu geringe (fehlende) Einnahmen mindern können (vgl. für viele etwa das hg. Erkenntnis vom 31. Mai 2006, 2003/13/0015 und 0016, mit weiteren Nachweisen).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2004130106.X01

Im RIS seit

16.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at